

**Gefährdungsbeurteilung - 5.2 Aula, Bühnen**

<b>Raum:</b>	
<b>Erstellt durch:</b>	
<b>Datum:</b>	

<b>Prioritätsstufen:</b>	gering	<b>1</b>	Maßnahmen sind nicht erforderlich
	mittel	<b>2</b>	Maßnahmen sind angezeigt
	hoch	<b>3</b>	Maßnahmen sind durchzuführen

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage (nicht abschließend)	ja	nein	Handlungs- bedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
1	Gibt es eine Nutzungsordnung für die Aula bzw. für Bühnen- oder Szenenflächen? Beachte: Grundlage für Unterweisung, bei Bedarf Veranstaltungsleiter / Aufsicht führende Person bestimmen.	§ 4 DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 115-002									
2	Ist für Veranstaltungen eine Aufsicht führende Person bestellt, die bei Erfordernis unter Leitung und Aufsicht einer Bühnenfachkraft die Durchführung von Arbeiten in Veranstaltungsstätten überwacht und ist diese in der Lage, für eine arbeitssichere Ausführung zu sorgen? Tipp: Anforderungen, Checklisten etc. siehe <a href="https://www.sichere-schule.de/aula">https://www.sichere-schule.de/aula</a>	DGUV Information 215-322									

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage (nicht abschließend)	ja	nein	Handlungs- bedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
3	Sind der Bühnenboden und ggf. Aufbauten sicher begehbar? Beachte: - Bühnenboden eben, splitterfrei und fugendicht - frei von Stolperstellen - betriebsbedingte Öffnungen maximal 20 mm - aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten und Szenenflächen gegen Auseinandergleiten gesichert - Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert Weitere Hinweise zu mobilen Bühnenelementen siehe <a href="https://www.sichere-schule.de/aula">https://www.sichere-schule.de/aula</a>	§ 5 DGUV Regel 115-002, DGUV-Information 215-322									
4	Ist die Bühne gefahrlos zu erreichen und zu verlassen? Beachte: Treppen zur Bühne müssen sicher begehbar und mit Handläufen ausgestattet sein. Der Zugang muss auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sein.	§ 5 DGUV Regel 115-002, § 9 DGUV Vorschrift 81									
5	Ist die Vorderkante der Bühne auch bei Verdunklung gut wahrnehmbar, z. B. durch deutliche Markierung?	§ 8 (1) DGUV Vorschrift 81									
6	Sind über 1 m hohe Szenenflächen und Bühnen mit baulichen Einrichtungen versehen, die Absturz verhindern bzw. wurden andere Maßnahmen nach § 6 DGUV Regel 115-002 getroffen?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 81, § 6 DGUV Regel 115-002									

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage (nicht abschließend)	ja	nein	Handlungs- bedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
7	Sind alle Zu-/Abgänge zur Bühne/Szenenfläche genügend hell, schlagschatten- und blendfrei beleuchtet? Beachte: In verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.	§ 5 DGUV Regel 115-002									
8	Sind Aufbauten, Dekorationen, Kostüme, Requisiten und Effekte so beschaffen, dass Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden? Beachte: - keine scharfen Kanten - keine splitternden Materialien - Vermeidung giftiger Farben, Lösungs- und Imprägniermittel	§ 30 DGUV Regel 115-002									
9	Sind Szenenpodien, Verkleidungen, Vorhang, Dekoration und Deckenverkleidung aus mindestens schwer entflammbarem und nicht abtropfendem Material?	§ 29 DGUV Regel 115-002, DGUV Information 215-316									
10	Entsprechen Scheinwerfer der DGUV Information 215-314, z. B. - Sicherung gegen Glasbruch (Glasteile oder Splitter werden beim Zerplatzen der Lampe im Gehäuse der Leuchte zurückgehalten) - Sicherung gegen Herabfallen (doppelte Sicherung) - ausreichender Abstand zu Dekorationen etc. (Licht- und Wärmestrahlung)?	DGUV Information 215-314									
11	Ist gewährleistet, dass im Bühnenbereich nicht mit Feuer und offenem Licht umgegangen sowie nicht geraucht wird (Verbotszeichen)?	§§ 29 (1) DGUV Regel 115-002									

Nr.	Mögliche Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel / Rechtsgrundlage (nicht abschließend)	ja	nein	Handlungs- bedarf?		Maßnahmen/Festlegungen	Priorität	Verantwortlich	Termin	Nachkontrolle
					nein	ja					
12	Werden sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen (falls vorhanden) fristgemäß durch ermächtigte Sachverständige geprüft?	§§ 33 - 36 DGUV Vorschrift 18, BetrSichV									
13	Sind bei Aulen für mehr als 200 Personen zusätzlich die Forderungen der BbgVStättV beachtet, z. B.: - zwei gekennzeichnete Rettungswege - Sicherheitsbeleuchtung (auch bei Verdunklung, damit bis zum Ausgang mindestens Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind) - geeignete Rauchabzugsanlagen - ausreichend Feuerlöscher, leicht zugänglich?	Brandenburgische Versammlungsstätten- verordnung									
14	Für Versammlungsstätten (> 200 Personen): Sind in Reihen angeordnete Sitzplätze unverrückbar befestigt aufgestellt? Beachte: Durchgang zwischen den Stuhlreihen mind. 40 cm, Sitzplätze in Blöcken von max. 30 Sitzplatzreihen, hinter und zwischen den Blöcken Gangbreiten von mind. 1,20 m einhalten.	Brandenburgische Versammlungsstätten- verordnung									
	<i>Eingabe eigener Abfragen möglich</i>										